

**Rechtsetzung und politische Rechte**

**Vorlagen an den Kantonsrat**

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt\*  
vom 15. November 2016

**5251 a**

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative «Stopp der  
Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Januar 2016 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. November 2016,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)» wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Christian Lucek, Konrad Langhart, Tumasch Mischol, Orlando Wyss:***

*I. Der Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)» wird zugestimmt.*

***Minderheitsantrag Felix Hoesch, Gerhard Fischer, Max Homberger, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner:***

*Auf den Gegenvorschlag wird nicht eingetreten.*

*II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.*

*III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.*

*IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.*

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Initiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem obligatorischen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 15. November 2016

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:  
Rosmarie Joss

Die Sekretärin:  
Franziska Gasser

## Rechtsetzung und politische Rechte

### Vorlagen an den Kantonsrat

---

\* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Bruno Fenner, Dübendorf; Gerhard Fischer, Bäretswil; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen a.A.; Max Robert Homberger, Wetzikon; Ruedi Lais, Wallisellen; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Barbara Schaffner, Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon a.S.; Michael Welz, Oberembrach; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

---

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

### **Kantonale Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)»**

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 104**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Ordnung des gesamten Verkehrs und für ein leistungsfähiges Verkehrsnetz.

**(neu) 1<sup>bis</sup> Sie richten die Leistungsfähigkeit von Strassen mit überkommunaler Bedeutung an der Nachfrage des motorisierten Individualverkehrs aus. Die bestehenden Kapazitäten von Strassen mit überkommunaler Bedeutung dürfen nicht reduziert werden.**

<sup>2</sup> Der Kanton übt die Hoheit über die Staatsstrassen aus.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden fördern den öffentlichen Personenverkehr im ganzen Kantonsgebiet.

---

**Rechtsetzung und politische Rechte**

**Vorlagen an den Kantonsrat**

**B. Gegenvorschlag des Kantonsrates**

**Kantonsverfassung (KV)**

(Änderung vom .....; Gegenvorschlag zur Anti-Stauintiative)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Januar 2016 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. November 2016,

*beschliesst:*

I. Die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

**Art. 104** Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>2bis</sup> Der Kanton sorgt für ein leistungsfähiges Staatsstrassennetz für den motorisierten Privatverkehr. Eine Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Verfassungsänderung untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Verkehr